

# Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup> sowie §§ 22 und 23 des Gesetzes über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) vom xx. yyyy 201z<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx. yyyy 201z (RRB Nr. 201z/nnnn)

beschliesst:

## I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>3)</sup> (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

### § 56<sup>novies</sup> (neu)

<sup>1</sup> Prüfung von Konzessionsgesuchen und Erteilung, Verweigerung, Änderung oder Beendigung einer Konzession nach der Gesetzgebung über den tiefen Untergrund und Bodenschätze

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) durch das Departement   | 100-15'000    |
| b) durch den Regierungsrat | 200-100'000   |
| c) durch den Kantonsrat    | bis 1'000'000 |

<sup>2</sup> Kontrollen nach der Gesetzgebung über den tiefen Untergrund und Bodenschätze

	100-5'000
--	-----------

<sup>3</sup> Nutzungen gestützt auf Konzessionen nach der Gesetzgebung über den tiefen Untergrund und Bodenschätze unterliegen

- |  |             |
|--|-------------|
| a) einer jährlichen Abgabe für das verliehene Recht nach Massgabe seiner Bedeutung und in Berücksichtigung der zu erwartenden Ausbeutung, nämlich von  | 200-500'000 |
| b) einer jährlichen Abgabe von 50 % des in Ausübung der Konzession erzielten Reingewinns, errechnet nach steuerrechtlich relevanten Kriterien und vor Abzug der nach Buchstabe a zu leistenden Abgabe. |             |

<sup>4</sup> Einmalige Gebühren für geringfügige Nutzungen sind nach den Kriterien von Absatz 3 Buchstabe a zu bemessen und betragen

	100-10'000
--	------------

---

1) BGS [211.1](#).

2) BGS [nnn.n](#).

3) BGS [615.11](#).

# [Geschäftsnummer]

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.